

SATZUNG

des

Hessischen Badminton-Verbandes

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Hessische Badminton-Verband e.V. ist die Vereinigung der Badminton spielenden Vereine in Hessen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Der Hessische Badminton-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Badmintonsports in Hessen.
- 2) Zu diesem Zweck betreut der Hessische Badminton-Verband als Fachverband und als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. die ihm angeschlossenen Vereine in allen, den Badminton-sport betreffenden Fragen und vertritt ihre Belange und gemeinsamen Interessen gegenüber Staat und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit.
- 3) Er regelt ferner alle, mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen, soweit er hierfür sachlich und räumlich zuständig ist.
- 4) Der Hessische Badminton-Verband ist Mitglied des Deutschen Verbandes.

§ 3

Verbandsgebiet

- 1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Hessen. Das Verbandsgebiet ist in Bezirke gegliedert. Für Änderungen in der Bezirkseinteilung und die Neubildung von Bezirken ist der Hauptausschuss zuständig. Die Neubildung von Bezirken bedarf der Zustimmung des Verbandstages.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Hessische Badminton-Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Hessischen Badminton-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Badminton-Verbandes.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Badminton-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 1) Der Hessische Badminton-Verband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Anlagen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere
 1. eine Geschäftsordnung,
 2. eine Finanzordnung,
 3. eine Jugendordnung,
 4. eine Rechtsordnung,
 5. eine Ehrenordnung,

6. eine Schiedsrichterordnung,
 7. eine Lehrausschussordnung,
 8. eine Spielordnung.
- 2) Diese Ordnungen, Anlagen und Entscheidungen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

§ 7

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Hessischen Badminton-Verband wird jeder Badminton spielende Verein, der die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend LSBH genannt, nach dessen Satzung erworben hat und das Präsidium des Hessischen Badminton-Verbandes keinen Einspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ gegen die Aufnahme beim LSBH eingelegt hat. Eine Ablehnung ist dem LSBH schriftlich bekannt zu geben und bedarf keiner Begründung.
- 2) Für neu gegründete Vereinsabteilung ist entsprechend zu verfahren.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Vereins / Vereinsabteilung im LSBH.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem LSBH oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Ausschluss eines Vereins kann auf schriftlichen Antrag des Präsidiums des Hessischen Badminton-Verbandes nur durch den LSBH vorgenommen werden.
- 3) Der Ausschluss ist zulässig:
 - a. wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Badminton Verband oder den LSBH, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Hessischen Badminton-Verbandes oder des LSBH oder sonstige Ordnungen des Hessischen Badminton-Verbandes oder des LSBH,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Hessischen Badminton-Verbandes oder des LSBH.
- 4) Für die Löschung einer Vereinsabteilung gelten Abs. (1) bis (3) entsprechend.

§ 9

Rechte

Die angeschlossenen Vereine sind die Träger des Hessischen Badminton-Verbandes. Daraus ergibt sich das Recht,

- die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Badminton-Verband vertreten zu lassen,

- die durch den Hessischen Badminton-Verband geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Vereine sind verpflichtet,

- 1) sich für den Verband einzusetzen und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden kann,
- 2) die Satzung und Ordnung des Verbandes zu achten, die von den berechtigten Personen entsprechend den Ordnungen verhängten Ordnungsgelder zu zahlen, sowie den Anordnungen der Organe des Verbandes zu folgen,
- 3) auf dem Verbandstag vertreten zu sein. . Bei Nichterscheinen ist eine Ordnungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Ordnungsgebühr ist in der Finanzordnung (§9) festgelegt.
- 4) Das Organ des Deutschen Badminton-Verbandes „Badminton Sport“ zu beziehen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt nur für die Vereine/ Spielgemeinschaften, welche mit mindestens einer Mannschaft an der Verbandsrunde des Hessischen Badminton-Verbandes oder seiner Bezirke teilnehmen.

§ 11 Haushalt

- 1) Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Badmintonsportes zu verwenden. Die Ausgaben sollen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- 3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung

zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 12 Beiträge

- 1) Der Hessische Badminton-Verband erhebt von den Vereinen Beiträge.
- 2) Die Berechnungsgrundlagen für die Mitgliedsbeiträge, den Stichtag und die Fälligkeit sind in der Finanzordnung (§ 8) festgelegt.
- 3) Der Verbandstag bestimmt die Höhe des Beitrages.
- 4) Das Präsidium ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden.
- 5) Im Jahr der Anmeldung ihrer Mitgliedschaft im Hessischen Badminton-Verband sind Vereine vom Grundbetrag befreit. Die Befreiung gilt pro Verein nur einmal.

§ 13 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

- 1) Organe sind
 1. der Verbandstag,
 2. das Präsidium,
 3. der Hauptausschuss,
 4. die Ausschüsse,
 5. das Verbandsgericht,
 6. die Spruchkammer,
 7. der Bezirkstag,
 8. der Bezirksvorstand.
- 2) Auf Antrag ist bei Wahlen eine Wahlkommission zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 3) Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die Mitglied eines dem Hessischen Badminton-Verbandes angeschlossenen Vereins sind.

- 4) Auf Antrag sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
- 5) Steht nur Ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6) Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ gemäß § 13 Abs.1 Ziffer 2, 5, 6 und 8 aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmitglied berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- 7) Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, wird der neue Ausschussvorsitzende für den Rest der Wahlzeit vom Präsidium berufen.
- 8) Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regeln die Geschäftsordnungen.

§ 14 Verbandstag

- 1) Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der dem Hessischen Badminton-Verband angeschlossenen Vereine zusammen. Jeder Mitgliedsverein im HBV hat zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein bei einer nachgewiesenen Mitgliedsstärke
 - von 50 Mitgliedern 1 Stimme
 - von 100 Mitgliedern 2 Stimmen
 - von 150 Mitgliedern 3 Stimmen.

Die Stimmenzahl erhöht sich weiter um je eine Stimme für je zusätzlich 50 Mitglieder. Jede/r bevollmächtigte/r Delegierte/r kann bis zu 3 Stimmen wahrnehmen.

Die HBV-Präsidiumsmitglieder, die Ausschussvorsitzenden, die Beauftragte für Frauenfragen sowie die Bezirksvorsitzenden haben je eine Stimme. Sie können alternativ als Delegierte ihres Vereins abstimmen. Das Stimmrecht vorgenannter Personen entfällt bei Wahlen und Entlastungen.

- 2) Geleitet wird der Verbandstag durch den/ die Präsident/in oder durch eine/n Vizepräsident/in.
- 3) Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 4) Tagungsort und -zeit werden durch das Präsidium unter Beachtung der gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Bezirke bestimmt und mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag, mit der Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ und oder auf der Internet Homepage des HBV unter <http://www.hbv-aktuell.de> bekannt gegeben.
Mitteilungen im Internet gelten als offiziell bekannt gegeben, wenn termingerecht in einem öffentlichen Mitteilungsorgan des Hessischen Badminton-Verbandes darauf hingewiesen wird. Vereine ohne Internetzugang haben die Möglichkeit die Informationen schriftlich von der veröffentlichenden Person abzufordern.
- 5) Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 1. Ehrungen vorzunehmen,
 2. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen,
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Beauftragten für Frauenfragen,
 5. Wahl des Präsidiums und der Organe,
 6. Wahl der Ausschussvorsitzenden,
 7. Wahl des Vorsitzenden & der beiden Beisitzer des Verbandsgerichts,
 8. Wahl des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer der Spruchkammer,
 9. Wahl der Beauftragten für Frauenfragen,
 10. Wahl der Kassen- und der Rechnungsprüfer,
 11. Genehmigung des Haushaltsplanes des nächsten Jahres,
 12. Festlegung des Beitrages,

13. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
14. Auflösung des Verbandes,
15. Behandlung von Anträgen der Mitgliedsvereine und der Organe.

Die Aufgaben in § 14 Abs.5 Ziffer 1-10, 12-14 dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.

Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen. Anträge müssen begründet sein. Das Präsidium bzw. der Hauptausschuss sollen zu Anträgen schriftlich zum Verbandstag Stellung nehmen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Hessischen Badminton-Verbandes sind nicht zulässig.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,

- wenn es von einem Fünftel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- wenn es das Präsidium oder der Hauptausschuss im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.

- 11) Der außerordentliche Verbandstag ist alsdann - spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages - einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe zuzustellen. Die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag gelten entsprechend.
- 12) Der Verbandstag ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei die Enthaltungen als nicht anwesend gewertet werden.
- 13) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Verbandes einer 3/4 Mehrheit.
- 14) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf sowie die Ergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Der / Die Protokollführer/in und der/die Tagungsleiter/in haben die Niederschrift zu unterzeichnen und innerhalb zwei Monaten den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Vier Wochen nach Zustellung gilt die Niederschrift als genehmigt, sofern keine Widersprüche eingelegt worden sind. Eingegangene Widersprüche sind im nächsten Hauptausschuss zu bereinigen.

§ 15 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der Präsident/in,
 - b) dem/der Vizepräsident/in für Schulsport und Lehrwesen,
 - c) dem/der Vizepräsident/in für Finanzen, Verwaltung und Recht,
 - d) dem/der Vizepräsident/in für Leistungssport und Schiedsrichterwesen, .
 - e) dem/der Vizepräsident/in für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - f) dem/der Vizepräsident/in für Jugend und Breitensport
- 2) Das Präsidium wird auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Es bleibt den Bezirken vorbehalten für Ihre Vorstandsmitglieder eine andere Amtszeit zu wählen.
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die fünf Vizepräsidenten/innen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und kann sich hierbei der Hilfe Dritter bedienen.
- 5) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Hauptausschuss einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- 6) Wird auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag von der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten ein Misstrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied gestellt, können diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.
- 7) Bei Nachwahlen der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.
- 8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder sowie die Aufgaben eines Geschäftsführers festzulegen sind.

- 9) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. . Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder und Ausschuss-Vorsitzende bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Ihrer Tätigkeit für den HBV zu entbinden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam. Das Präsidium kann auch Mitglieder des Verbandsgerichts einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder von Ihrer Tätigkeit für den HBV entbinden, dies jedoch nur dann, wenn sie eine Rechtsbeugung begangen haben oder wenn sie sich einer über 2 Monate hinausgehenden Untätigkeit schuldig gemacht haben.
- 10) Das Präsidium ist berechtigt, die Überwachung der Verbandsordnungen und die Verhängung der in den jeweiligen Ordnungen vorgesehenen Ordnungsgebühren auf Verbandsorgane und/oder deren Mitglieder zu übertragen.

§ 16 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren bevollmächtigten Vertretern,
 - den Bezirksvorsitzenden oder deren bevollmächtigten Vertretern,
 - der/dem Beauftragten für Frauenfragen.
- 2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 14 Abs.6 der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind.
 2. Entscheidungen in Angelegenheiten, die sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben.
 3. Änderung der Ordnung gemäß § 6 (1) bei vorliegender Dringlichkeit,
 4. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Verbandstag übertragen wurden.

Der Hauptausschuss tritt einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/e Vizepräsident/in geleitet.

§ 17 Ausschüsse

- 1) Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt:
 - a) den Landesausschuss für Ausbildung und Lehrwesen,
 - b) den Landesausschuss für Schulsport,
 - c) den Landesausschuss für Finanzen, Recht, Verwaltung,
 - d) den Landesausschuss für Jugend und Breitensport,
 - e) den Landesausschuss für Leistungssport und Spielbetrieb,
 - f) den Landesausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) den Landesausschuss für Schiedsrichterwesen
 - h) den Landesausschuss für Marketing
- 2) Die Ausschussvorsitzenden werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 3) Den Ausschüssen gehören neben dem/der Vorsitzenden bis zu fünf Mitglieder an.
- 4) Die Beisitzer der Ausschüsse werden durch das Präsidium berufen. Der Hauptausschuss soll dem Präsidium Kandidaten vorschlagen.
- 5) Zur Unterstützung von Ausschüssen können durch den Ausschussvorsitzenden Fachkommissionen gebildet werden.
- 6) Das Präsidium beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.
- 7) Hauptausschuss und Präsidium sind berechtigt, für die Erledigung von Sonderaufgaben weitere Ausschüsse zu berufen.
- 8) Die Ausschüsse des HBV berufen Sitzungen nach Erfordernissen selbst ein. Anschließend ist dem Präsidium über die HBV Geschäftsstelle ein Protokoll der Sitzung vorzulegen. Beschlüsse und Begründungen aller Ausschüsse müssen dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden.

§ 18

Beauftragte für Frauenfragen

Der Beauftragten für Frauenfragen obliegt die Interessenvertretung der spezifischen Interessen der Frauen im Hessischen Badminton-Verband.

§ 19

Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten wählen. Die Aufgaben und Rechte werden durch die Ehrenordnung geregelt, die durch das Präsidium erlassen wird.

§ 20

Bezirkstag

- 1) Der Bezirkstag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller Vereine eines Bezirks.
- 2) Die Aufgaben des Bezirkstages sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte,
 2. Entlastung des Bezirksvorstandes,
 3. Neuwahl des Bezirksvorstandes,
 4. Neuwahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über Anträge.
- 3) Der Bezirkstag ist für die Regelung des Spielbetriebes auf Bezirksebene zuständig, soweit seitens von Organen des Hessischen Badminton-Verbandes gemäß § 13 Abs. 1-3 keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen wurde.
- 4) Anträge zur Tagesordnung eines Bezirkstages sind vier Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich mit Begründung beim Bezirksvorstand einzureichen.
- 5) Der Bezirkstag kann eine von § 14 Abs.1 Satz 2 abweichende Stimmverteilung beschließen.

Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je 1 Stimme. Nimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes in dieser Funktion sein Stimmrecht wahr, so hat er kein Stimmrecht als Delegierter eines Mitgliedvereins.

- 6) Für die Wahlen wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

- 7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Verbandstage sinngemäß.

§ 21 Bezirksvorstand

- 1) Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Sportwart/in,
 4. dem/der Jugendwart/in,
 5. dem/der Schiedsrichterwart/in.Weitere Vorstandsmitglieder können vom Bezirkstag gewählt werden.
- 2) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, der die Aufgabenverteilung regelt.
- 3) Dem Bezirksvorstand obliegt die Vertretung, Betreuung und Regelung des Badmintonsports in sportlicher Hinsicht im Bezirk, soweit nicht ein Organ gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2-4 zuständig ist.
- 4) Zur Unterstützung des Jugendwartes kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Jugendwart und zwei vom Vorstand zu bestellenden Beisitzern.
- 5) Zur Unterstützung des Sportwartes können vom Vorstand, Klassenleiter und Turnierwarte bestellt werden.
- 6) Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, die Klassenleiter, die Turnierwarte und die Jugendausschussbeisitzer an.
- 7) Der erweiterte Vorstand soll einmal im Jahr tagen.

§ 22 Verbandsgericht / Spruchkammer

- 1) Das Verbandsgericht und die Spruchkammer bestehen aus
 1. dem/ der Vorsitzenden,
 2. zwei Beisitzern und
 3. zwei Ersatzbeisitzern.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichts / Spruchkammer in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beziehung der Ersatzbeisitzer.

- 3) Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 4) Die Verbandsgerichtsbarkeit kann folgende Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafen. Die Höhe der Strafen ist in der Finanzordnung (§10) festgelegt.
 - d) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre von Spielern,
 - e) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV, Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
 - f) Punktabzug,
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- 5) Zuständigkeit und Tätigkeit des Verbandsgerichts und der Spruchkammer ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung.

§ 23

Satzung und Ordnung des Landessportbundes, des Deutschen Badminton Verbandes und der Europäischen Badminton Union

Die Satzung und Ordnung des Landessportbundes, des Deutschen Badminton Verbandes und der europäischen Badminton Union gelten, sofern durch den Hessischen Badminton-Verband keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 24

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, an den Deutschen Badminton Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

§ 25

Richtlinienkompetenz /Vorsitz im Präsidium

Geschäftsstelle

Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er steht dem Präsidium vor.

Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen. Der HBV unterhält eine Geschäftsstelle. Die HBV Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten.